

Geänderte Satzung vom 29. November 2023
(Beschlossen am 29. November 2023)

Rheumazentrum am Universitätsklinikum Leipzig e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt mit Zustimmung der Universität (Anlage 1) den Namen **Rheumazentrum am Universitätsklinikum Leipzig e.V.**
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und den Zusatz e. V. führen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Durchführung von Vortragsveranstaltungen für Ärzte, Patienten und Studenten
 - b) Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung, insbesondere die Organisation und Durchführung von Qualitätszirkeln
 - c) Interdisziplinäre Weiterbildung und Qualifizierung aller an der Betreuung Rheumakrankter Beteiligter
 - d) Fortlaufende Aktualisierung eines Diagnostik- und Therapiekonzeptes unter Einbeziehung der verschiedenen Fachdisziplinen und unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien der Deutschen Gesellschaft für Rheumatologie e.V.
 - e) Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Ärzten in Form von rheumatologischen Konferenzen bzw. Konsilen.
 - f) Zusammenarbeit mit den Selbsthilfegruppen
 - g) Koordination der Zusammenarbeit aller an der Versorgung von Rheumakranken Beteiligten mit dem Ziel einer lückenlosen, umfassenden Behandlung und Betreuung, einschließlich der Patientenschulung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



RHEUMAZENTRUM
AM UNIVERSITÄTSKLINIKUM
LEIPZIG e. V.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Antrages auf Beitritt.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht, die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Anträge auf Ehrenmitgliedschaft können beim Vorstand von jedem Mitglied des Rheumazentrums einzeln oder als Votum der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch im Falle der Auflösung der juristischen Person.
2. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt erfolgt durch Kündigung jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch spätestens mit einmonatiger Kündigungsfrist. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
4. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt, sich aus einem anderen Grund durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein als unwürdig erweist oder schwerwiegend gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
5. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste bzw. dem Vereinsausschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungs- bzw. Streichungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses bzw. der Streichung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
6. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Bei Verlust der Mitgliedschaft werden Geld und Sachleistungen nicht zurückerstattet. Es besteht keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf einen entsprechenden Anteil.

§ 5 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

1. Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mitteln erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Zuschüsse
2. In den jeweiligen Jahresabschluss kann eine Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO zur Finanzierung von zukünftigen Projekten eingestellt werden.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu persönlicher und finanzieller Unterstützung. Die finanzielle Unterstützung wird durch den Jahresbeitrag erbracht.
4. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.
5. Der Beitrag ist je Geschäftsjahr und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Koordinator

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung -als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan- ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Wahl der Kassenprüfer

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, der alle Mitglieder angehören, kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert, mindestens einmal jährlich bis spätestens 31.05. des laufenden Jahres
 - b) mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen

§ 9 Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Post unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von 7 Kalendertagen einzuberufen. Als Stichtag gilt der Tag der Absendung. Die Einberufung kann alternativ dazu auch per Email erfolgen, wobei eine elektronisch gesicherte oder einfache Signatur nicht erforderlich ist. Mitglieder, die nicht über die technischen Voraussetzungen für den Empfang von e-Mails verfügen, erhalten die Einberufung per Post. Das Vereinsmitglied hat dafür zu sorgen, dass seine Email-Adresse und/oder die Wohnort-Adresse dem Vorstand stets aktuell vorliegen. Geschieht dies nicht und/oder treten Störungen beim Zugang auf, die in der Sphäre des Mitglieds liegen, so gilt die Einberufung als zugegangen.

Auf Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist in der Einladung hinzuweisen. Wird ein Antrag auf Auflösung des Vereins gestellt, so ist die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, im Übrigen genügt die einfache Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, das gilt auch für juristische Personen, die gemäß § 26 BGB oder anderer Gesetze mehr als eine Person als gesetzlichen Vertreter haben. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll unterzeichnen der Protokollführer und das Vorstandsmitglied, welches den Sammlungsvorsitz führte. Die Niederschrift ist binnen vier Wochen den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Die Form orientiert sich am § 9.
5. Es wird im Allgemeinen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag erfolgt geheime Abstimmung. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
6. Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend hiervon sind Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Personen, höchstens jedoch aus neun Personen. Dabei werden durch die Mitgliederversammlung gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende
 - b) der/die erste Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden
 - c) der/die zweite Stellvertreter/in des/r Vorsitzenden
 - d) der/die Schriftführer/in
 - e) der/die Schatzmeister/in
 - f) weitere Vorstandsmitglieder



RHEUMAZENTRUM
AM UNIVERSITÄTSKLINIKUM
LEIPZIG e. V.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass er mindestens einen Vertreter des Teilgebietes Rheumatologie am Universitätsklinikum, einen Vertreter einer außeruniversitären Fachklinik und einen niedergelassenen Arzt beinhaltet.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, i.S. d. § 26 des BGB, vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten einem Koordinator (Geschäftsführer) übertragen. Er unterliegt den Weisungen und der Aufsicht des Vorstandes.
4. Dem Vorstand obliegen hinsichtlich der Vereinsführung die Grundsatzentscheidungen über die Beschaffung und Verwaltung der Mittel.
5. Dem Vorstand obliegen darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
6. Zu den regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Kalendertagen ein. Die Einberufung kann alternativ dazu auch per Email erfolgen, wobei eine elektronisch gesicherte oder einfache Signatur nicht erforderlich ist. Als Stichtag gilt der Tag der Absendung.
7. Die Auslagen, die den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, sind gegen Nachweis zu erstatten.
8. Der Vorstand nimmt Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden und die insbesondere nichts am Zweck, an den Bedingungen der Mitgliedschaft, an der Zusammensetzung und der Zuständigkeit des Vorstandes und dergleichen ändern, vor. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb von 6 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie können jederzeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist eine einfache Mehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich erklären.
3. Schriftlich oder per Email gefasste Vorstandsbeschlüsse sind von der/dem Vorstandsvorsitzende/n zu unterzeichnen.

§ 14 Koordinator

1. Der Koordinator wird durch den Vorstand bestellt.
2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für Organisation und Durchführung der durch die Mitgliederversammlung und Vorstand festgelegten Beschlüsse.
3. Der Koordinator bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und nimmt an ihnen als beratendes Mitglied teil.
4. Der Koordinator ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
5. Die Stelle des Koordinators ist durch einen rheumatologisch tätigen Arzt zu besetzen.

§ 15 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer prüfen einmal pro Geschäftsjahr vor Einberufung der Mitgliederversammlung Bücher und Kasse des Vereins. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Kassenprüfern zu unterzeichnen ist. Über das Ergebnis berichten sie in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Die Organmitglieder haften dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der ihnen dem Verein gegenüber obliegenden Sorgfaltspflichten. Im Innenverhältnis stellt der Verein seine Organmitglieder in diesem Umfang von der Haftung gegenüber Dritten frei.

§ 17 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das öffentliche Gesundheitswesen und der öffentlichen Gesundheitspflege im Bereich der Rheumatologie.

Der Beschluss darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.